

2022/0230/620

öffentlich

Informationsvorlage

620 - Liegenschaften

Bericht erstattet: Herr Christoph F. Neumann



Unanfechtbarkeit des Umlegungsverfahrens Schlangenhöhler Weg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Einöd (Kenntnisnahme)	30.06.2022	Ö
Stadtrat (Kenntnisnahme)	21.07.2022	Ö

Sachverhalt

Der erste Teilumlegungsplan wurde im Jahre 1994 aufgestellt. Das Gebiet umfasste die damals neu zu schaffende Straße „Am Pfänderbach“ in Einöd – Schwarzenacker. Da sich nicht alle Anlieger an der Umlegung beteiligten, konnte die Straße nicht vollständig, sondern nur als Sackgasse ausgebaut werden.

Dieser Umlegungsplan ist bereits seit Jahren unanfechtbar, das Gebiet auch schon bebaut. Allerdings ist es dem Umlegungsausschuss seinerzeit nicht gelungen, alle Grundstückseigentümer bereits mit dem 1. Umlegungsplan zu einer Teilnahme am Verfahren zu überzeugen. Deshalb wurde im Jahr 2019 der Umlegungsplan für den zweiten Teilbereich bekanntgemacht. Mit der ortsüblichen Veröffentlichung am 18.12.2019 wurde die Teilinkraftsetzung bekanntgemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit am 06.04.2020 durch den Umlegungsausschuss ist das Umlegungsverfahren des zweiten Teilbereichs ebenfalls abgeschlossen.

Nach wie vor befinden sich zwei Grundstücke in privatem Eigentum. Ein Eigentümer hat zwischenzeitlich sein Grundstück privat weiterverkauft, der andere Eigentümer möchte sein Grundstück selbst bebauen. Im zweiten Teilbereich kann jedoch die Straße Am Pfänderbach bis zum Schlangenhöhler Weg durchgebaut werden.

Anlage/n

- 1 Bekanntmachung_ Teilinkraftsetzung des ...s Schlangenhöhler Weg - 2 (öffentlich)
- 2 Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes „Schlangenhöhler Weg“ - 2 (öffentlich)

Bekanntmachung: Teilinkraftsetzung des Umlegungsplans Schlangenhöhler Weg - 2. Teilbereich

Veröffentlicht: 18. Dezember 2019 | [Drucken](#)

KREISSTADT HOMBURG
Umlegungsausschuss

Geschäftsstelle: Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung
Zentrale Außenstelle Saarlouis
Kaibelstraße 4-6
66740 Saarlouis

Bekanntmachung

über die Teilinkraftsetzung des Umlegungsplanes „Schlangenhöhler Weg“ - 2. Teilbereich -

Nach § 71 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. 3634ff) tritt der Umlegungsplan mit Beschluss vom 6.11.2019 für die räumlichen und sachlichen Teile der Ordnungsnummer 11 ,Flurstücke 929/10 und 929/11 in der Flur 04, Gemarkung Einöd, in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Umlegungsausschuss der Kreisstadt Homburg, Geschäftsstelle: Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Zentrale Außenstelle Saarlouis, Kaibelstraße 4-6, 66740 Saarlouis, gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Saarbrücken, Kammer für Baulandsachen, Franz-Josef-Röder Str. 15, 66119 Saarbrücken.

Falls vor dem Landgericht Saarbrücken Anträge in der Hauptsache gestellt werden, ist eine Vertretung durch einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt erforderlich.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Saarlouis, den 13.12.2019
Der Vorsitzende des
Umlegungsausschusses
gez.Meierhöfer (DS)

Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes „Schlangenhöhler Weg“ - 2. Teilbereich

Veröffentlicht: 23. April 2020 | [Drucken](#)

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes „Schlangenhöhler Weg“ -2. Teilbereich-

1. Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Schlangenhöhler Weg“ -2. Teilbereich- ist am 06. April für das gesamte Gebiet des Umlegungsverfahrens unanfechtbar geworden.

2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 BGBl. 3634ff) der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vom 6.11.2019 und dem 1. Nachtrag zum Umlegungsplan vom 10.03.2020 vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Umlegungsausschuss der Kreisstadt Homburg, Geschäftsstelle: Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Zentrale Außenstelle Saarlouis, Kaibelstraße 4-6, 66740 Saarlouis, gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Saarbrücken, Kammer für Baulandsachen, Franz-Josef-Röder Str. 15, 66119 Saarbrücken.

Falls vor dem Landgericht Saarbrücken Anträge in der Hauptsache gestellt werden, ist eine Vertretung durch einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt erforderlich.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Saarlouis, den 07.04.2020

Der Vorsitzende des
Umlegungsausschusses

H.Meierhöfer

